

ZH_OBERGERICHT PS120005 vom 6. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120005

FR: ZH_OBERGERICHT PS120005 du 6 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120005 del 6 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 16. Januar 2012 (Poststempel) focht die Beschwerdeführerin die Verfügung des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren am Bezirksgericht Zürich vom 4. Januar 2012 an. Darin war, „unter Verweis auf § 159 GVG/ZH, jedoch mit dem Hinweis, dass die Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 135 III 127 (insbes. E. 3.4.2) nach wie vor einschlägig sind“, das Sistierungsgesuch der Klägerin und heutigen Beschwerdeführerin vom 22. Dezember 2011 abgewiesen worden.

E. 2

Das vorinstanzliche Verfahren FB060144 sei einzustellen, bis das Appellationsgericht Brüssel ("La Cour d'appelle de Bruxelles, 9ème Chambre") über die Höhe des sog. Diskontinuitäts-Schadens ("passif de discontinuité"), welchen die Beklagte und Beschwerdegegnerin gemäss Urteil vom 27. Januar 2011 des genannten Appellationsgerichts in solidarischer Verpflichtung zusammen mit der Nachlassmasse der D._____ AG in Nachlassliquidation der A._____ SA in Konkurs vollumfänglich zu ersetzen hat, endgültig entschieden hat.

E. 3

Eventualiter sei das vorinstanzliche Verfahren FB060144 zumindest bis zu demjenigen Zeitpunkt einzustellen, in welchem das von der Klägerin am 24. März 2011 beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich eingeleitete und zur Zeit zweitinstanzlich beim Obergericht des Kantons Zürich pendente Verfahren betreffend Anerkennung und Vollstreckung des Urteils vom 27. Januar 2011 des Appellationsgerichts Brüssel rechtskräftig erledigt sein wird.

E. 4

Die Kammer sieht keinen Grund, von der durch das Bundesgericht erlassenen Sistierungsablehnung abzuweichen. Hingegen ist zu prüfen, ob sich unter dem Gesichtspunkt neuer tatsächlicher Verhältnisse entgegen dem Präjudiz eine Sistierung aufdrängen könnte. Die Beschwerdeführerin macht geltend, im belgischen Zivilverfahren sei ein definitiver, rechtskräftiger Entscheid ergangen, der zwar noch mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel – ohne aufschiebende Wirkung – angefochten worden sei, das allerdings – wegen der eingeschränkten Kognition der Kassationsinstanz – kaum erfolgreich sein könne. Bezüglich jenes Entscheides sei (vor der I. Zivilkammer) das zweitinstanzliche Exequaturverfahren pendent, wobei die erste Instanz bezüglich eines Teils des Dispositivs die Anerkennung ausgesprochen habe. Das Vorliegen eines belgischen Urteils schafft eine neue Ausgangslage, die es zu beurteilen gilt. Die Beschwerdeführerin beruft sich insbesondere darauf, dass C._____ und D._____ in Ziff. 7c zur Zahlung von rund 18 Mio. Euro verurteilt und dass diese Dispositiv-Ziffer

erstinstanzlich anerkannt und das Exequatur erteilt worden sei. Weiter verweist sie darauf, dass im rechtskräftigen belgischen Ur-

- 11 - teil (Ziff. 7a) festgestellt worden sei, dass C._____ (und D._____) ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag von 2. August 2001 schuldhaft nicht nachgekommen und daher für den Konkurs der A._____ verantwortlich seien. Ausserdem sei in Ziff. 7b des Dispositivs festgestellt worden, dass C._____ (und D._____) den Schaden, welcher aus der plötzlichen Stilllegung der A._____ entstanden sei, zu übernehmen hätten. Ausstehend sei nur noch die Quantifizierung (dazu offensichtlich die Dispositiv-Ziffern 7d und 7e). Dispositiv-Ziff. 7 des Urteils der Cour d'Appel de Bruxelles, 9ième Chambre (Referenz R.G. 2004/AR/114 und 2004/AR/1190; VI act. 74/1), auf die in der Beschwerde massgeblich Bezug genommen wird, lautet:

E. 7

Zur Klage von A._____ gegen C._____ und D._____ in Auflösung verfügt der Gerichtshof Folgendes: a) Er stellt fest, dass C._____ und D._____ durch Nichterfüllung der Vereinbarung vom 2. August 2001 direkt für den Konkurs von A._____ verantwortlich sind. b) Er legt die Höhe des Schadens fest, der in ursächlichem Zusammenhang mit den Schulden steht, die aus der Einstellung der Geschäftstätigkeit infolge der Konkurseröffnung resultieren. c) Er verurteilt C._____ und D._____ in Auflösung zur gesamtschuldnerischen Zahlung eines vorläufigen Betrages von 18.290.800,60 EUR in die Konkursmasse. d) Er ordnet die Wiedereröffnung der Verhandlung an, damit die Konkursverwalter von A._____ die Höhe der aus der Einstellung der Geschäftstätigkeit resultierenden Schulden eingehender darlegen und die Parteien darüber diskutieren können. e) Er erklärt, dass es den Konkursverwaltern von A._____ obliegt, eine neue Festsetzung und einen Zeitplan für den Austausch von Rechtsausführungen zu beantragen, wenn alle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Schulden aus der Einstellung der Geschäftstätigkeit dem Gesamtwert der Passiva des Konkurses zugerechnet wurden. f) Er erklärt den Antrag auf Auflösung der Vereinbarungen vom Januar 2001 für unbegründet. Im Kollokationsverfahren sind Fr. 251,5 Mio. streitig (act. 6 S. 2). Die rechtskräftig zugesprochenen Fr. 18'290'800.60 EUR, für welche ein erstinstanzliches Exequatur erteilt worden ist (act. 74/6: Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 25. März 2011 in Sachen Masse en faillite ancillaire de A._____ SA gegen die Nachlassmassen der D._____ AG in Nachlassliquidation und der C._____ in Nachlassliquidation, S. 3 f., Dispositiv-Ziffer 1) sind – verglichen mit dem Gesamtwert der Klage – kein ausschlaggebender Faktor. Weil es hauptsächlich auf den noch nicht entschiedenen Teil der Klage, den noch nicht quantifizierten Schadenersatzanspruch („passif de discontinuité“) gemäss Dispositiv-Ziff. 7a und 7b (act. 74/1) ankommt, ist nicht entscheidend, ob die I. Zivil-

- 12 - kammer das bisher erlassene Urteil anerkennen kann und wird, so dass auf den beantragten Aktenbeizug (vgl. act. 1 Rz 70) verzichtet werden kann. Das eingereichte Urteil spricht lediglich eine grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus. Die Erwirkung eines sog. Vorentscheides (vgl. z.B. Habscheid, a.a.O., Rz 439), auch Zwischenurteil genannt (vgl. Guldener, a.a.O., Anm. 17 auf S. 243), ist auch dem schweizerischen Recht nicht fremd. Fraglich ist im vorliegenden Fall nur, ob ein Grundsatzentscheid, der keine Leistungspflicht ausspricht – sei es nun mit oder ohne eine förmlich erfolgte Anerkennung – die Sistierungsfrage beeinflussen könnte. Denn anders als zuvor steht nunmehr (unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheides des belgischen

Kassationsgerichts) fest, dass die Beschwerdegegnerin aus dem belgischen Verfahren zu Ersatzzahlungen, in vorerst unbestimmter Höhe, verpflichtet ist. Ist allerdings über die Höhe des Ersatzes nicht entschieden und diesbezüglich steht, ausser in Dispositiv-Ziff. 7c, noch nichts Verbindliches fest, so betrifft dies im Sinne des einschlägigen Bundesgerichtsentscheides wiederum das zeitliche Moment. Aus Dispositiv-Ziff. 7e und 7f ergibt sich, dass das Verfahren zur Quantifizierung der Ansprüche noch am Anfang steht. Das ist systemlogisch, wird doch ein Vor- bzw. Zwischenentscheid in der Grundsatzfrage – Schadenersatz ja oder nein – gerade deshalb gefällt, um den Aufwand für eine allenfalls umfangreiche Quantifizierung (vorerst und dann vielleicht überhaupt) vermeiden zu können. Für die Kollokation jedoch reicht ein Urteil über die Grundsatzfrage nicht aus, sondern es müsste auch die Höhe der Forderung/en feststehen. Steht der belgische Prozess diesbezüglich noch am Anfang, so bleibt der zeitliche Horizont des belgischen Verfahrens ungewiss und er dürfte nach wie vor eine längere bzw. lange Zeit in Anspruch nehmen. Und deshalb bleibt es nach wie vor dabei, dass der vom Bundesgericht in BGE 135 III 127 E. 3.4.2 angerufene Art. 29 Abs. 1 BV (Recht auf Behandlung innert angemessener Frist) einer Sistierung entgegensteht. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

- 13 - IV. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 104 Abs. 2 ZPO). Eine Entschädigung ist der Gegenpartei mangels Umtrieben nicht geschuldet. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.